

**Zeitschrift:** Emanzipation : feministische Zeitschrift für kritische Frauen  
**Herausgeber:** Emanzipation  
**Band:** 11 (1985)  
**Heft:** 4

**Artikel:** Delegiertenversammlung der OFRA  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-360310>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 28.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# aktuell

## Delegiertenversammlung der OFRA

An der letzten Delegiertenversammlung der OFRA vom 30. März in Bern wurde zuerst über den Inhalt des Kongresses vom Juni diskutiert. Zwei Themen standen dabei im Vordergrund: Gentechnologie und OFRA quo vadis? Der Antrag Zürichs den Kongress auf den Herbst zu verschieben wurde mit 13:15 Stimmen abgelehnt.

Anschliessend wurde eine allfällige Unterstützung der GSoA-Initiative durch die OFRA diskutiert und mit 18 gegen 12 Stimmen befürwortet. Weiter berichteten die Sektionen über ihre Kampagne gegen die Initia-

# aktuell

tive "Recht auf Leben". Zürich stellte einen Plakatvorschlag mit dem Titel "Achtung Falle" vor, der allen Frauen gefiel. Falls die nötigen Finanzen aufzutreiben sind, soll das Plakat im Weltformat ausgehängt werden. Die Zürcherinnen organisieren zusammen mit anderen Frauenorganisationen und -kommissionen eine Demo und ein Tribunal (vgl. diese Nummer S. 9).

## Frauen und Männer an die Urnen!

In Luzern findet am 4./5. Mai eine wichtige Abstimmung statt zur Initiative "Gleiche Ausbildung für Mädchen und Knaben". Eine Forderung,

# aktuell

welche gemäss Bundesverfassung eigentlich eine Selbstverständlichkeit ist. Euer JA für Buben und Mädchen bringt Luzern dieser Selbstverständlichkeit ein Stück näher!



**Volksinitiative Für eine Schweiz ohne Armee und für eine umfassende Friedenspolitik**

Die unterzeichneten stimmberechtigten Schweizer Bürgerinnen und Bürger stellen hiermit, gestützt auf Art. 121 der Bundesverfassung und gemäss dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte, Art. 68 ff., folgendes Begehr:

Im Bundesblatt veröffentlicht am 12. März 1985

I  
Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 17  
<sup>1</sup>Die Schweiz hat keine Armee.

<sup>2</sup>Bund, Kantonen, Gemeinden und Privaten ist untersagt, militärische Streitkräfte auszubilden oder zu halten.

<sup>3</sup>Die Schweiz entwickelt eine umfassende Friedens-

politik, welche die Selbstbestimmung des Volkes stärkt und die Solidarität unter den Völkern fördert.

<sup>4</sup>Die Ausführung dieser Verfassungsbestimmung ist Sache der Bundesgesetzgebung.

Art. 18  
Keine Bestimmung dieser Verfassung darf so ausgelegt werden, dass sie die Existenz einer Armee vor-

aussetze oder rechtfertige.

II  
Die Artikel 13, 15 zweiter Satz, 19-22, 34<sup>ter</sup> Absatz 1 Buchstabe d, 42 Buchstabe c, 85 Ziffer 9 und 102 Ziffer 11 der Bundesverfassung werden aufgehoben.

III  
Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1 und 3  
Aufgehoben.

Art. 6  
Aufgehoben.

Art. 19 (neu)  
<sup>1</sup>Die Artikel 17 und 18 der Bundesverfassung werden binnen 10 Jahren nach der Annahme durch Volk und Stände verwirklicht.  
<sup>2</sup>Nach dem Zeitpunkt

der Annahme der Verfassungsbestimmungen von Artikel 17 und 18 durch Volk und Stände werden keine Rekrutenschulen, Wiederholungskurse, Ausbildungskurse und Ergänzungskurse mehr durchgeführt.

Auf dieser Liste können nur Stimmberechtigte unterzeichnen, die in der genannten politischen

Gemeinde wohnen. Der Bürger, welcher das Begehen unterstützt, unterzeichnet es handschriftlich.

Wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, macht sich strafbar

nach Art. 282 des Strafgesetzbuchs.

Kanton:

Politische Gemeinde, PLZ:

Nr.	Name (handschriftlich und möglichst in Blockschrift)	Vorname	Geburtsjahr	Wohnadresse (Strasse, Hausnummer)	Kontrolle (leer lassen)
1					
2					
3					
4					
5					

Ablauf der Sammelfrist:  
**12. September 1986**

Die unterzeichnete Amtsperson bescheinigt hiermit, dass die \_\_\_\_\_ (Anzahl)

Unterzeichner der Volksinitiative in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der erwähnten Gemeinde ausüben.

Die zur Bescheinigung zuständige Amtsperson (Unterschrift und amtliche Eigenschaft):

, den

Amtsstempel:

